

# VGS - Anzeiger



## AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: [www.vg-saale-rennsteig.de](http://www.vg-saale-rennsteig.de)

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 12

Freitag, 16. Dezember 2016

Jahrgang 2016



Winterliche Landschaft bei Neundorf und Schlegel

*Wo wir gestern noch waren  
und heute nicht mehr sind,  
macht die Frage  
nach Heimat wieder Sinn.*

Beat Jan

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHER TEIL

|                                                                                 | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung<br>der Thüringer Tierseuchenkasse                                | 2     |
| Bekanntmachung<br>des Landesamtes für Vermessung<br>und Geoinformation          | 4     |
| Öffentliche Auslegung<br>des Haushaltssicherungskonzeptes<br>der Gemeinde Harra | 5     |
| Haushaltssatzung<br>der Gemeinde Schlegel                                       | 5     |
| Hauptamt                                                                        | 6     |

#### NICHTAMTLICHER TEIL

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| Bereich Finanzen                       | 6  |
| Nachrichten aus der Meldestelle        | 6  |
| Veranstaltungen                        | 9  |
| Termine<br>des Kirchspiels Blankenberg | 10 |

Die nächste Ausgabe des  
„VGS - Anzeigers“

erscheint am 13.01.2017.

Redaktionsschluss ist der 03.01.2017.

# AMTLICHER TEIL

## THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



## Anstalt des öffentlichen Rechts

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

|                            |                                                                               |                                                                  |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1.                         | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel                                          | je Tier 4,20 Euro                                                |
| 2.                         | Rinder einschließlich Büsen, Wisente und Wasserbüffel                         |                                                                  |
| 2.1                        | Rinder bis 24 Monate                                                          | je Tier 6,00 Euro                                                |
| 2.2                        | Rinder über 24 Monate                                                         | je Tier 6,50 Euro                                                |
| 3.                         | Schafe und Ziegen                                                             |                                                                  |
| 3.1                        | Schafe bis 9 Monate                                                           | je Tier 0,10 Euro                                                |
| 3.2                        | Schafe über 9 bis 18 Monate                                                   | je Tier 1,00 Euro                                                |
| 3.3                        | Schafe über 18 Monate                                                         | je Tier 1,00 Euro                                                |
| 3.4                        | Ziegen bis 9 Monate                                                           | je Tier 2,30 Euro                                                |
| 3.5                        | Ziegen über 9 bis 18 Monate                                                   | je Tier 2,30 Euro                                                |
| 3.6                        | Ziegen über 18 Monate                                                         | je Tier 2,30 Euro                                                |
| 4.                         | Schweine                                                                      |                                                                  |
| 4.1                        | Zuchtsauen nach erster Belegung                                               |                                                                  |
| 4.1.1                      | weniger als 20 Sauen                                                          | je Tier 1,20 Euro                                                |
| 4.1.2                      | 20 und mehr Sauen                                                             | je Tier 1,60 Euro                                                |
| 4.2                        | Ferkel bis 30 kg                                                              | je Tier 0,60 Euro                                                |
| 4.3                        | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                                   |                                                                  |
| 4.3.1                      | weniger als 50 Schweine                                                       | je Tier 0,90 Euro                                                |
| 4.3.2                      | 50 und mehr Schweine                                                          | je Tier 1,20 Euro                                                |
| Absatz 4 bleibt unberührt. |                                                                               |                                                                  |
| 5.                         | Bienenvölker                                                                  | je Volk 1,00 Euro                                                |
| 6.                         | Geflügel                                                                      |                                                                  |
| 6.1                        | Legehennen über 18 Wochen und Hühner                                          | je Tier 0,07 Euro                                                |
| 6.2                        | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                 | je Tier 0,03 Euro                                                |
| 6.3                        | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                   | je Tier 0,03 Euro                                                |
| 6.4                        | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro                                                |
| 7.                         | Tierbestände von Viehhändlern                                                 | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.                         | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro                                                        |

Für Fische, Gehgewöl und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwachungs“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Das gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Ställen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldepflicht für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragshebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragshebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadenersätze und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Voranlegungszeitraum noch entsprochen wird.

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde **Neundorf**  
Gemarkung **Neundorf** Flur **7** Flurstück **559**

wurde eine

- ☒ Grenzfeststellung
- ☒ Grenzwiederherstellung
- ☐ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **27.12.2016 bis 27.01.2017**  
jeweils **Mo. bis Fr. von 8-12 Uhr,**  
**Mo., Mi., Do. auch von 13-15.30 Uhr, Di. auch von 13-18 Uhr**

in den Räumen des

*Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Pößneck  
Rose-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pößneck*

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei

*Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Pößneck  
Rose-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pößneck*

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Alexander Rose

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)3647 4499-134  
Telefax +49 (0)3647 4499-199

[alexander.rose@lvermgeo.thueringen.de](mailto:alexander.rose@lvermgeo.thueringen.de)

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
2610-6022-66077414

**Pößneck,**  
16.12.2016

*Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation (LVermGeo)  
Rose-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pößneck*

Telefon +49 (0)3647 4499-200  
Telefax +49 (0)3647 4499-199  
E-Mail  
[poststelle.poesneck@lvermgeo.thueringen.de](mailto:poststelle.poesneck@lvermgeo.thueringen.de)

[www.thueringen.de/vermessung](http://www.thueringen.de/vermessung)

**Öffnungszeiten**  
Mo. bis Fr. 8.00-12.00 Uhr  
Mo., Mi., Do. auch 13.00-16.30 Uhr  
Di. auch 13.00-18.00 Uhr

# Gemeinde Harra

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung  
des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Harra  
nach § 53a (4) ThürKO für das Jahr 2016

Die Gemeinde Harra hat mit BF 105-41/2016 vom 30. August 2016 für die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 53a ThürKO beschlossen.

Mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24. November 2016 wurde das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept unter Auflagen genehmigt.

Nach § 53a (4) ThürKO wird hiermit bekannt gegeben, dass das genehmigte Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Harra und seine Anlagen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes:

im **Verwaltungsgebäude der  
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“  
Zimmer 2.5  
Rennsteig 2  
07366 Blankenstein**

während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden kann.

# Gemeinde Schlegel

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schlegel (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2016

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der Zeit

von **Montag, 19. Dezember 2016 bis Mittwoch, 4. Januar 2017**  
und **jederzeit bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung**  
im **Verwaltungsgebäude der  
Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“  
Zimmer 2.5  
Rennsteig 2  
07366 Blankenstein**

während der üblichen Dienststunden und in der Gemeinde Schlegel zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 57 Absatz (3) ThürKO i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO.

Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 25. November 2016 vor.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Schlegel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Schlegel mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 14. November 2016 folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 300.050,00 Euro

und im

**Vermögenshaushalt**  
**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 52.200,00 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 315 v.H.  
(Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke 425 v.H.  
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Blankenstein, den 26. November 2016

Gemeinde Schlegel

Konstanze  
Bürgermeister



# Hauptamt

## Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig am 27. Dezember 2016 geschlossen

Am Dienstag, dem 27. Dezember 2016 bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Beachtung und Verständnis sowie auf Vorabkontrolle der Gültigkeit ihrer Ausweisdokumente gebeten.

### Beschlüsse der Gemeinden

#### HARRA

- B-Nr. 120-56/16** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2016
- B-Nr. 113-49/16** Vergabe der Umrüstung der Straßenbeleuchtung von HQL-Technik auf LED-Technik
- B-Nr. 121-57/16** Beitritt zum Zweckverband Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“
- B-Nr. 122-58/16** Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt
- B-Nr. 115-51/16** Entgeltordnung für die Nutzung kommunalen Eigentums der Gemeinde Harra

## ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHTAMTLICHER TEIL

### *Bereich Finanzen*

#### Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

#### NEUNDORF

- **Dorfbachweg 13** ab sofort  
**OG rechts** 51,71 m<sup>2</sup>  
**Kaltmiete:** 5,11 Euro/m<sup>2</sup> zuzüglich BK

### Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

#### Gemeinde Neundorf

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis 46,02 Euro/m<sup>2</sup>

#### Gemeinde Schlegel

Baugebiet „In den Beunten“ Preis 35,79 Euro/m<sup>2</sup>

#### Gemeinde Harra

Baugebiet „Not“ Preis 47,55 Euro/m<sup>2</sup>

#### Gemeinde Blankenberg

Baugebiet „Flurweg“ Preis 39,00 Euro/m<sup>2</sup>

#### Gemeinde Pottiga

Baugebiet „Waldstraße“ Preis 24,28 Euro/m<sup>2</sup>  
Preis 21,81 Euro/m<sup>2</sup>

## Einwohnermeldeamt

### *Geburtstagsjubiläen* *Januar 2017*

#### BIRKENHÜGEL

01.01. Traude Böhm zum 75. Geburtstag  
23.01. Helmut Lautenschläger zum 85. Geburtstag

#### BLANKENBERG

13.01. Kurt Hunthansel zum 70. Geburtstag  
17.01. Helga Burger zum 80. Geburtstag  
31.01. Dieter Streit zum 80. Geburtstag

#### BLANKENSTEIN

18.01. Christa Heinisch zum 70. Geburtstag  
30.01. Alexander Strobel zum 75. Geburtstag

#### HARRA

01.01. Elfriede Merx zum 85. Geburtstag  
15.01. Christa Derigs zum 70. Geburtstag

#### NEUNDORF

09.01. Ruth Korschunow zum 70. Geburtstag

*Wir gratulieren recht herzlich  
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit!*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

## *Geburt*

### **HARRA**

17.11.2016 Luis Sprengel

*Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ gratuliert  
recht herzlich zur Geburt des neuen Erdenbürgers.*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburten hier veröffentlicht werden, sofern die Eltern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen haben.

## *Sterbefälle*

### **BLANKENSTEIN**

15.11.2016 Konrad Sieber  
im Alter von 80 Jahren

### **NEUNDORF**

23.11.2016 Andrea Muth, geb. Köhler  
im Alter von 45 Jahren



## *Goldene Hochzeit*

### **BLANKENBERG**

28.01.2017 Ute und Alexander Rennert

## *Diamantene Hochzeit*

### **BLANKENBERG**

11.01.2017 Helga und Werner Burger

*Wir gratulieren recht herzlich  
und wünschen Glück und Gesundheit.*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nutzen Sie Ihren  
**VGS - Anzeiger**  
auch kostengünstig  
für private Danksagungen und Mitteilungen  
bei Festlichkeiten und Höhepunkten  
im persönlichen Leben!

## Informationen durch die Meldebehörde

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 03 6642/29 60 14 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

|            |                   |                   |
|------------|-------------------|-------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr |                   |
| Dienstag   | 09.00 – 12.00 Uhr | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen       |                   |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr |                   |
| Freitag    | 08.00 – 11.00 Uhr |                   |

**!!! BITTE BEACHTEN !!!**

## Neuausstellung von Dokumenten

**Werte Bürgerinnen und Bürger!**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

## Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtsklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-scheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter  
Einwohnermeldeamt

# Gemeinde Harra

## Gastronomisches Objekt Schulstraße 8 in 07366 Harra steht ab sofort zur Verpachtung zur Verfügung

Eigentümer: Gemeinde Harra  
Anger 5, 07366 Harra

Lage des Objektes: Schulstraße 8 in 07366 Harra  
Flur 1 – Zentrum  
Flurstück 122/3 mit 5.084 qm

Beschreibung:

- Parkplätze vorhanden
- Anbindung an Bus/Bahn
- Schiffsanleger Harra für Passagierschiffe auf der Saale
- Gute Erreichbarkeit der nahegelegenen Thermalbäder in Bad Lobenstein (6 km) und im Markt Bad Steben (Bayern) (9 km)
- Der Ort ist durch zahlreiche touristische Wanderwege und den Saale-Orla-Radweg erschlossen.



### **In diesem Objekt stehen folgende Räume zur Bewirtschaftung zur Verfügung:**

#### **1. Pensionsräume**

Bestehend aus sieben Zimmern, jeweils mit Vorraum DU/WC  
Die Zimmergrößen liegen zwischen 15 qm und 34 qm

#### **2. Gaststätte**

Erdgeschoss

- ein Gastraum
- Vereinszimmer
- Küche
- Flur und Treppe

#### **2.1 Kellergeschoss**

- Bowlingbahn (zwei Bahnen)
- Bierkeller
- WC-Anlagen

Gesamtfläche Gaststättenbetrieb und Bowlingbahn 359 qm

#### **2.2 Zuzüglich eine Terrasse mit 66 qm**

Für das Gesamtobjekt steht ein Parkplatz mit einer Fläche von ca. 300 qm zur Verfügung.

#### **3. Wohnung**

Dachgeschoss mit einer Größe von 114 qm  
bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und WC

Das Objekt wurde aus einem ehemaligen Schulgebäude umgebaut und wurde erstmalig 2005 bezugsfertig.

Das Objekt befindet sich in der unmittelbaren Nähe des Rennsteiges (2 km) und der Ort liegt direkt an der Saale-Talsperre mit Bootsanleger. Von hier aus können touristische Ausflüge in die nahegelegene Umgebung gestartet werden.

### **Bei Interesse oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig  
Frau Gäbelein, Telefon 03 66 42/29 60 18

# Veranstaltungen

## Veranstaltungstipps Januar 2017

**Freitag, 6. Januar 2017**

Frankenwaldverein OG Blankenberg  
**Anwandern**

**Freitag, 6. Januar 2017**

SV Blankenstein 2000 e.V.  
17.00 Uhr **Gemütliches Beisammensein  
der Schützenbrüder**  
Vereinsraum Rennsteigsaal

**Samstag, 7. Januar 2017**

18.00 Uhr Feuerwehrverein Blankenstein/Saale e.V.  
**Neujahrsfeuer auf dem Selbitzplatz**  
Christbaumspenden werden am 6. Januar 2017  
ab 18.00 Uhr eingesammelt!

**Sa/So, 7./8. Januar 2017**

Kleintierzüchterverein Neundorf e.V.  
**KREISKANINCHENSCHAU**  
im Gemeindesaal

**Samstag, 7. Januar 2017**

09.30 Uhr Eröffnung der Ausstellung mit Ehrengästen  
17.00 Uhr Ende der Veranstaltung

**Sonntag, 8. Januar 2017**

09.00 Uhr Eröffnung der Ausstellung  
15.00 Uhr Ende der Veranstaltung

**Mittwoch, 11. Januar 2017**

Briefmarkenfreunde Naila e.V. OG Blankenstein  
19.00 Uhr **Gruppenabend**  
Gaststätte Rennsteig

**Mittwoch, 11. Januar 2017**

Neundorf  
14.00 Uhr **Freizeit- und Seniorentreff**

**Samstag, 14. Januar 2017**

Frankenwaldverein OG Seibis  
14.00 Uhr **Glühweinparty an der Wegespinne**

**Samstag, 21. Januar 2017**

Feuerwehrverein Birkenhügel  
17.00 Uhr **Weihnachtsbaumverbrennung**  
Bäume können direkt abgeben werden!

**Samstag, 21. Januar 2017**

Sportverein Neundorf e.V.  
19.00 Uhr **Jahresabschlussfest**  
Gemeindesaal Neundorf  
Herzlich eingeladen sind alle Mitglieder mit  
Begleitung sowie alle Sponsoren!

**Samstag, 21. Januar 2017**

Frankenwaldverein OG Blankenberg  
15.00 Uhr **Jahreshauptversammlung/Wahl**  
Gaststätte Blankenberg

**jeden Montag**

19.00 Uhr **ZUMBA für Jedermann**  
Turnhalle Harra (bis 20.00 Uhr)

**jeden Dienstag**

SV Blankenberg e.V.  
17.00 Uhr **Tischtennistraining für Kinder und Jugendliche**  
Turnhalle Regelschule Blankenberg  
(bis 19.00 Uhr)

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.  
18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann**  
Schießanlage Blankenstein (bis 20.00 Uhr)

**jeden Donnerstag**

Volkssolidarität Harra  
14.00 Uhr **Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag**  
ehemalige Schule Harra

**jeden Dienstag und Freitag**

Schützenverein Blankenstein 2000 e.V.  
19.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann**  
in der Schießanlage in Lichtenberg  
Anfrage für Interessenten: Telefon 03 66 42/2 93 04

*Änderungen vorbehalten!*

Touristik-Information  
der VG Saale-Rennsteig Blankenstein

Telefon: 03 66 42/29 60 26  
E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

## Mitteilung

### Fischereischeinkurs 2017 in den Monaten Februar und März in Friesau

Wer den Fischfang mit der Handangel ausüben möchte oder ein Fischwasser anpachten will, benötigt hierzu den staatlichen Thüringer Fischereischein.

Die untere Fischereibehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis führt hierzu am **Samstag, dem 8. April 2017** eine Prüfung zum Erwerb dieses Fischereischeines durch.

Um an der Prüfung teilnehmen zu können, muss jeder Bewerber einen absolvierten Vorbereitungskurs mit 30 Stunden fischereilicher Thematik betreffenden Inhalt nachweisen.

Die Angelfischerschule Thüringen organisiert den hierzu vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang in den Monaten Februar und März in Friesau.

Interessierte Bürger können sich unter Telefon 03 66 51/3 11 15 oder im Angelfachgeschäft Zweiling in Bad Lobenstein informieren und auch anmelden.

## Sozialverband VdK OV Bad Lobenstein



### Weihnachtsgrüße

Der Vorstand des Sozialverband VdK Hessen/Thüringen  
OV Bad Lobenstein wünscht seinen Mitgliedern und ihren  
Angehörigen noch eine schöne Adventszeit, besinnliches  
und friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2017 alles  
Gute sowie viel Gesundheit.



Der Vorstand



Feuerwehrverein



Blankenstein/ Saale e.V.

lädt ein zum Neujahrsfeuer

Am Samstag, den 07.01.2017, um 18.00 Uhr,  
auf den Selbitzplatz

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Über zahlreiche Teilnahme freut sich der  
Feuerwehrverein

Christbaumspenden werden am 06.01.2017  
ab 18.00 Uhr im Ort abgeholt.



### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 09.00 - 12.00 Uhr                      |
| Dienstag   | 09.00 - 12.00 Uhr    13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                            |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr                      |
| Freitag    | 08.00 - 11.00 Uhr                      |

## Kirchliche Nachrichten

### Termine des Kirchspiels Blankenberg

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

##### Heiligabend, 24. Dezember 2016

|           |             |                               |
|-----------|-------------|-------------------------------|
| 14.00 Uhr | Frössen     | Christvesper mit Krippenspiel |
| 15.00 Uhr | Pottiga     | Christvesper mit Krippenspiel |
| 16.30 Uhr | Blankenberg | Christvesper mit Krippenspiel |
| 22.00 Uhr | Blankenberg | Christmette                   |

##### Christfest, 25. Dezember 2016

|           |         |                        |
|-----------|---------|------------------------|
| 09.00 Uhr | Pottiga | Weihnachtsgottesdienst |
|-----------|---------|------------------------|

##### 2. Festtag, 26. Dezember 2016

|           |             |                        |
|-----------|-------------|------------------------|
| 10.30 Uhr | Blankenberg | Weihnachtsgottesdienst |
|-----------|-------------|------------------------|

##### Samstag, 31. Dezember 2016

|           |         |                            |
|-----------|---------|----------------------------|
| 16.00 Uhr | Frössen | Gottesdienst mit Abendmahl |
|-----------|---------|----------------------------|

##### Sonntag, 8. Januar 2017

|           |            |         |
|-----------|------------|---------|
| 17.00 Uhr | Hirschberg | Konzert |
|-----------|------------|---------|

##### Sonntag, 15. Januar 2017

|           |             |                                            |
|-----------|-------------|--------------------------------------------|
| 10.00 Uhr | Blankenberg | Kirchspielgottesdienst<br>zur Jahreslosung |
|-----------|-------------|--------------------------------------------|

#### Kontakt:

Pfarramt Blankenberg  
Pfarrer Tobias Rösler  
Schlossberg 8, 07366 Blankenberg  
Telefon 03 66 42/2 24 18  
E-Mail pfarramt@kirchspiel-blankenber.de

#### Impressum:

Herausgeber und Redaktion:  
VGS „Saale-Rennsteig“  
07366 Blankenstein  
Rennsteig 2  
Tel.: 03 66 42 / 29 60 0  
Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
07338 Kaulsdorf  
Straße des Friedens 1a  
Tel.: 03 67 33 / 2 33 15  
Fax: 03 67 33 / 2 33 16  
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber  
Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle  
Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-  
Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

# ENDE NICHTAMTLICHER TEIL